

# Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

vom 17. Dezember 2001

§ 1	Entschädigung nach Durchschnittssätzen .....	1
§ 2	Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme .....	1
§ 3	Aufwandsentschädigung .....	2
§ 4	Reisekostenvergütung .....	3
§ 5	Inkrafttreten .....	4

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 17. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige, sowie vom Gemeinderat bestellte sachkundige Einwohner erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 6,00 € je angefangene Stunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 48,00 €.

## § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 48,00 € nicht übersteigen.

**§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
1. in Monatsbeträgen von 65,00 €,
  2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden nicht gesondert entschädigt.
- (2) Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
1. in Monatsbeträgen von 32,50 €
  2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden nicht gesondert entschädigt.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 u. 2 erhöhen sich
- a) für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters um 27,50 € monatlich
  - b) für den 1. ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers in der Ortschaft Eschach um 45,00 € monatlich
  - c) für die weiteren ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers in der Ortschaft Eschach um 15,00 € monatlich
  - d) für den 1. ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers in der Ortschaft Schmalegg um 35,00 € monatlich
  - e) für die weiteren ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers in der Ortschaft Schmalegg um 15,00 € monatlich
  - f) für den 1. ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers in der Ortschaft Taldorf um 40,00 € monatlich
  - g) für die weiteren ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers in der Ortschaft Taldorf um 15,00 € monatlich
  - h) für die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat um 37,50 € monatlich pauschal sowie um 2,00 € monatlich pro Fraktionsmitglied – Fraktionen sind die nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates gebildeten Fraktionen
  - i) für die Fraktionsvorsitzenden in den Ortschaftsräten um 15,00 € monatlich, sofern die Fraktion aus mindestens 5 Mitgliedern besteht – Fraktionen sind die nach der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates gebildeten Fraktionen
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters bzw. eines Ortsvorstehers erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bzw. Ortsvorstehers neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1.

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit  
Satzung 0-17

- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen. Sie werden zusammen mit dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 2 für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

Sitzungsgelder nach Abs. 2 Ziff. 2 können abweichend vom Quartalsende ausbezahlt werden.

**§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1, 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Übernachtungsgeld wird mit der Maßgabe bezahlt, dass grundsätzlich die Sätze für Großstädte anerkannt werden.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 20.11.1978, zuletzt geändert am 16.07.2001 außer Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluß datum	Nr.	Ausfertigungs- datum	öff. Bekanntmachung Schwäb. Zeitung Ausgabe Ravensburg Nr. Datum
Satzung	17.12.2001	224	19.12.2001	2299 28.12.01